

Informationen für die Schiffszulassung

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

(6. Teil des Schiffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 11 BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015, Art. 93 BGBl. I Nr. 37/2018, BGBl. I Nr. 82/2018; Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018)

Zulassungspflicht, Ausnahmen

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) auf österreichischen Binnengewässern müssen behördlich zugelassen sein.

Keine Zulassung brauchen

- **im Ausland zugelassene Fahrzeuge**, wenn sie eine unionsrechtlich anerkannte Zulassung eines anderen EWR-Staates, eine Zulassung nach zwischenstaatlichen Abkommen oder ein nach der Revidierten Rheinschiffahrtsakte erteiltes Schiffsattest haben, und für **Fahrzeuge für die Beförderung von gefährlichen Gütern** darüber hinaus ein Gefahrgut-Zulassungszeugnis gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern (ADN) oder gemäß der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland vorliegt;
- im Ausland zugelassene oder mit Internationalem Zulassungszertifikat versehene **Sportfahrzeuge**, wenn der Sitz oder Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten im Ausland liegt; für Sportfahrzeuge, die der EU-Sportboot-Richtlinie unterliegen, jedoch keine CE-Kennzeichnung haben, gilt diese Ausnahme für nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr;
- **Ruderfahrzeuge** bis 20 m Länge, ausgenommen Fahrgastschiffe;

- **Segelfahrzeuge** mit Kajüte bis 10 m Länge, ohne Kajüte bis 15 m Länge, ausgenommen Fahrgastschiffe;
- **Elektroboote** mit weniger als 4,4 kW Antriebsleistung, ausgenommen Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet werden;
- **Beiboote**;
- **Rennboote** im Rahmen genehmigter Veranstaltungen.

Für Bodensee sowie Alten und Neuen Rhein gelten Sonderbestimmungen (s. § 2 Abs. 4 und 5 der Schiffstechnikverordnung).

Zur Erprobung oder für Überstellfahrten von nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann ein befristetes Probekennzeichen beantragt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Fahrzeuge müssen fahrtauglich, d.h. betriebs- und verkehrssicher sein. Die Untersuchung erfolgt kommissionell durch die Behörde oder anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie Ziviltechniker für Schiffstechnik bzw. Maschinenbau (Schiffstechnik).

Bei Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang von weniger als 100 m³, bei denen die CE-Kennzeichnung nicht älter als zehn Jahre ist, entfällt die Erstuntersuchung. Es ist lediglich

- die „Übereinstimmungserklärung für Sportboote“ (Konformitätsbescheinigung) des Herstellers oder Importeurs und
- das vom Händler ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Datenblatt gemäß Anlage 6 Teil 2 der Schiffstechnikverordnung

vorzulegen. Die Behörde kann darüber hinaus Einsichtnahme in das „Handbuch für den Eigner“ verlangen.

Wenn Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, Flüssiggasanlagen oder ein Landanschluss nach dem In-Verkehr-Bringen eines Sportfahrzeuges (zB vom Händler oder Importeur) eingebaut wurden (das heißt, dass sie nicht von der Konformitätserklärung umfasst sind), und kein Abnahmebefund oder Gutachten vorgelegt werden kann, ist auch bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen eine Erstuntersuchung dieser Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestausrüstung besteht aus:

- Anker, Ankerkette(n), Ankerleine(n) und Handfeuerlöscher(n) entsprechend der Fahrzeuglänge und Fahrzeugausstattung,
- Rettungsring, Rettungswesten und Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Festmacherleinen, Bootshaken und Einstiegshilfe.

Behörden

- Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Schifffahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Tel. 01 71162 655903, für folgende Fahrzeuge auf Wasserstraßen¹:
 - Fahrzeuge ab 20 m Länge,
 - Fahrzeuge ab 100 m³ (Länge x Breite x Tiefgang),
 - Fahrgastschiffe (für mehr als 12 Fahrgäste bestimmt),
 - Fahrzeuge zum Schleppen, Schieben oder Führen eines Koppelverbandes,
 - andere Fahrzeuge, für die ein Unionszeugnis ausgestellt werden soll;

Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn für das Fahrzeug keine andere Zulassung vorliegt, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern anerkannt ist (zB Rheinschiffsattest, Unionszeugnis eines anderen Mitgliedstaates der EU).

- Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des Wohnsitzes (Adressen siehe **Anhang**; mangels eines Wohnsitzes bei Sportfahrzeugen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des Aufenthaltsorts der oder des Verfügungsberechtigten über das Fahrzeug),
 - für alle anderen Fahrzeuge.

Antrag

Der Antrag auf Schiffszulassung kann nur von der oder dem über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten gestellt werden, das ist nach Schifffahrtsrecht die oder der aufgrund eines Rechtstitels zur Benützung Berechtigte (z.B. Eigentümerin, Eigentümer, Leasingnehmerin, Leasingnehmer, Charterer etc.).

Bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter, ausgestattet mit Vollmacht der oder des Verfügungsberechtigten, mit Sitz bzw. Hauptwohnsitz in Österreich

¹ Wasserstraßen sind die Donau einschließlich Wiener Donaukanal, die March bis km 6,0, die Enns bis km 2,7 und die Traun bis km 1,8

namhaft zu machen, wenn der Sitz bzw. Hauptwohnsitz der oder des Verfügungsberechtigten nicht in Österreich liegt. Dies gilt auch für Zulassungsverfahren zur erstmaligen Erteilung eines Unionszeugnisses.

Für den Zulassungsantrag müssen Sie das vorgeschriebene Formblatt gemäß dem Muster nach Anlage 6 Teil 1 der Schiffstechnikverordnung (Für Unionszeugnisse, für alle anderen Zulassungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils zuständige Behörde) verwenden. Wenn Sie auf Ihrem Fahrzeug Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, übermitteln Sie gleichzeitig mit der Antragstellung die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung, an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat. Mit diesen müssen Sie nachweisen, dass mit der vorgesehenen Mindestbesatzung alle Arbeitsvorgänge am Fahrzeug so durchgeführt werden können, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

- die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen, Ruhepausen und Ruhezeiten im Rahmen der vorgesehenen Betriebsformen eingehalten werden können,
- eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen sichergestellt ist,
- die erforderlichen Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen getroffen werden können,
- der nötigen Qualifikation der Besatzungsmitglieder Rechnung getragen wird und
- die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Über-Bord-Gehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei denen eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

Sonderfall Waterbikes

Waterbikes (Jetski, Personal Watercraft, etc.) gelten nach österreichischem Schifffahrtsrecht als „Schwimmkörper“, deren Verwendung auf Wasserstraßen außer im Rahmen von schifffahrtspolizeilichen Veranstaltungen verboten ist. Auch auf den meisten anderen Gewässern ist der Einsatz von Schwimmkörpern (und von motorgetriebenen Fahrzeugen) generell verboten oder zumindest stark eingeschränkt.

Da von immer mehr Staaten auch für Waterbikes offizielle Dokumente verlangt werden, wurde im Zuge einer Novelle des Schifffahrtsgesetzes im Jahr 2005 die Möglichkeit geschaffen, für Waterbikes eine Zulassung zu erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Waterbike über eine CE-Kennzeichnung gemäß EU-Sportbootrichtlinie [RL 94/25/EG in der Fassung der RL 2003/44/EG (nicht mehr in Kraft) bzw. RL 2013/53/EU] verfügt und eine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann.

Kosten

- Antragsgebühren
- Urkundengebühr
- Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben und Kostenersätze

Kontaktadressen

Behördenadressen

Landeshauptmann von Burgenland

Abteilung 2 – Referat Verkehrsrecht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Tel: 02682 600 2870

Fax: 02682 600 2790

E-Mail: post.a2-verkehr@bgld.gv.at

Internet: <https://www.burgenland.at/themen/mobilitaet/verkehrsrecht-verkehrssicherheit/schiffahrtswesen/>

Landeshauptmann von Kärnten

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität

Unterabteilung Verkehrsgewerbe

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536 17058

Fax: 050 536 17000

E-Mail: abt7.schiffahrt@ktn.gv.at

Internet: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/VT-L29>

Landeshauptfrau von Niederösterreich Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Minoritenplatz 1

3430 Tulln

Postadresse: Landhausplatz 1 (Haus 8)

3109 St.Pölten

Tel: 02742 9005 9075

Fax: 02742 9005 16070

E-Mail: post.wa1.schiffahrt@noel.gv.at

Internet: http://www.noel.gv.at/noe/Schiffahrt/Kontaktdaten_Schiffahrt.html

Landeshauptmann von Oberösterreich

Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Tel: 0732 7720 13654

Fax: 0732 7720 213507

E-Mail: vsl.vt.post@ooe.gv.at

Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/21262.htm>

Landeshauptmann von Salzburg

Referat 6/31

Postfach 527

5010 Salzburg

Tel: 0662 8042 4451 oder 4432

Fax: 0662/8042/4195

E-Mail: technik@salzburg.gv.at

Internet: <https://www.salzburg.gv.at/themen/verkehr/ve-schiffahrt>

Landeshauptmann von Steiermark

Abteilung 13 – Schiffahrt

Stempfergasse 7

8010 Graz

Tel: 0316 877/2653 oder 7932

Fax: 0316 877 3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Internet: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836833/DE>

Landeshauptmann von Tirol

Abteilung Verkehrsrecht

Fachbereich Fahrzeugtechnik

Valiergasse 1

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508/3663

Fax: 0512/508/3665

E-Mail: fahrzeugtechnik@tirol.gv.at

Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrsrecht/schiffahrt/>

Landeshauptmann von Vorarlberg

Verkehrsabteilung

Landhaus 6900

Bregenz Tel: 05574 511 21220

Fax: 05574 511 921295

E-Mail: verkehrsrecht@vorarlberg.at

Internet:

www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrsrecht/kontakt/verkehrsr echt.htm

Landeshauptmann von Wien

Magistratsabteilung 58

Dresdner Straße 73-75, 1. Stock

1200 Wien

Tel: 01 4000 96815

Fax: 01 4000 999 6810

E-Mail: post@ma58.wien.gv.at

Internet:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/schiffahrt/wasserrecht/seeschiffahrt.html>

Arbeitnehmerschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente:**Bundesministerium für Arbeit**

Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Abteilung 12 - Verkehrs-Arbeitsinspektorat Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen

Postadresse: Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Standort: Favoritenstraße 7, 1040 Wien,

Telefon: +43 (1) 71100 – 630 825

Telefon: +43 (1) 71100 – 630 828

E-Mail Abteilung 12: ii12@bma.gv.at

Internet: [Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat \(arbeitsinspektion.gv.at\)](http://Gruppe%20Verkehrs-Arbeitsinspektorat%20(arbeitsinspektion.gv.at))

Anerkannte Klassifikationsgesellschaften

CRS Wien Secondment surveyors

Krottenbachstraße 151/1

1190 Wien

E-Mail: crs-wien@crs.hr

Internet: <https://inland.crs.hr/webreports/#/home>

Croatian Register of Shipping

Rudeška cesta 89-91

10 000 Zagreb, Hrvatska (CROATIA)

Telefon: +385 (0)1 387 24 44

E-Mail: inland@crs.hr

Internet: <https://inland.crs.hr/webreports/#/home>

Bureau Veritas Austria GmbH

Prinz Eugen-Strasse 8-10

1040 Wien

Telefon: + 43 1 713156 80

Fax: + 43 1 713156 830

E-Mail: office@at.bureauveritas.com

Internet: www.bureauveritas.at

DNV GL Austria GmbH

(ehemals Germanischer Lloyd Austria GmbH)

Markgraf-Rüdiger-Straße 6

A-1150 Wien

Tel: +431 982 43 03

Fax: +431 982 51 84

E-Mail: vienna@dnvgl.com

Internet: www.dnv.com

Lloyd's Register EMEA

Niederlassung Wien

Opernring 1/R/741-744

1010 Wien

Tel: +43 1 587 26 81 0

E-Mail: Vienna@lr.org

Ziviltechniker (Ingenieurkonsulenten für Schiffstechnik)

Dipl.-Ing. Richard Anzböck
Gugitzgasse 8/29
1190 Wien
Telefon: +431 320 88 93
Fax: +431 320 88 94
E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl. Ing. Adolf Heidrich

Donaupromenade 5a/6
4020 Linz
Tel. + Fax: +43732 70 16 20
E-Mail: a.heidrich@gmx.at

Dipl. Ing. Gereon Henkes

Burgenlandgasse 26
2345 Brunn am Gebirge
Telefon: +43 677 64 60 41 51
E-Mail: schiffstechnik@henkes.at
Internet: www.henkes.at

Dipl.-Ing. Richard Kuchar

Schlöglgasse 21
1120 Wien
Telefon: +431 802 33 36-1 od. -2
Fax: +431 802 33 36-4
E-Mail: office@schiffstechnik.at
Internet: www.schiffstechnik.at

Nautische Sachverständige gemäß § 26 der Schiffstechnikverordnung

Kpt. Ulrich Feirer

Oed 21/11

3312 Oed bei Amstetten

Tel: +43 660 409 81 75

E-Mail: ulrich.feirer@gmx.net

Kpt. Hubert Giracek

Wieselsfeld 43

2020 Hollabrunn

Tel: +43 664 301 93 05

E-Mail: giracekh@aon.at

Kpt. Johannes Kammerer

Enzersfelderweg 13

2201 Seyring

Tel: +43 676 491 50 28

E-Mail: johannes.kammerer@ddsg-blue-danube.at

Kpt. Rudolf Preymann

Seestraße 60/15

9873 Döbriach am Millstättersee

Telefon: +43 660 555 0 555

E-Mail: rudipreymann@hotmail.com

Zulassungspflicht, Ausnahmen	1
Zulassungsvoraussetzungen	2
Behörden	3
Antrag	3
Sonderfall Waterbikes	4
Kosten	5
Kontaktadressen	5
Behördenadressen	5
Arbeitnehmerschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente:	7
Anerkannte Klassifikationsgesellschaften	8

Ziviltechniker (Ingenieurkonsulenten für Schiffstechnik).....	9
Nautische Sachverständige gemäß § 26 der Schiffstechnikverordnung	10

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Postfach 201, A-1000 Wien

Stand: 28. August 2023

bmk.gv.at

Telefon: +43 1 71162 655906

christian.stangl-brachnik@bmk.gv.at